

Kleine Anfrage

des Abg. Fabian Gramling CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

**KITA-Betreuung in den Landkreisen Heilbronn
und Ludwigsburg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Plätze bieten die Kindertageseinrichtungen in den Landkreisen Heilbronn und Ludwigsburg für Kinder ab drei Jahren und unter drei Jahren an (aufgelistet nach Kommunen sowie nach Halb- und Ganztagsbetreuung)?
2. Wie viele Kinder in den Landkreisen Heilbronn und Ludwigsburg zwischen drei und sieben Jahren besuchen keine Kindertageseinrichtung und wie hat sich diese Zahl in den letzten zehn Jahren entwickelt?
3. Wie verteilt sich die Art der Trägerschaft bei Kindertageseinrichtungen in den Landkreisen Heilbronn und Ludwigsburg (aufgeschlüsselt nach Kommunen und Kindertageseinrichtungen)?
4. Wie hoch sind die durchschnittlichen Gebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen in den Landkreisen Heilbronn und Ludwigsburg?
5. Wie viele Erzieherinnen und Erzieher sind in den einzelnen Kindertageseinrichtungen in den Landkreisen Heilbronn und Ludwigsburg beschäftigt und wie stellt sich der Personalschlüssel dar (aufgeschlüsselt nach Gruppen von 0 bis drei Jahren und drei bis sieben Jahren)?
6. Wie hat sich der Personalschlüssel in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
7. Inwieweit unterstützt das Land die Kommunen bei der Finanzierung der Betriebsausgaben von Kindertageseinrichtungen?
8. Welche Maßnahmen wurden in den letzten fünf Jahren ergriffen, um die Qualität bei der Kinderbetreuung in Baden-Württemberg zu erhöhen?

23. 09. 2020

Gramling CDU

Begründung

Die Kleine Anfrage soll klären, wie sich das Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen und die Nachfrage an Betreuungsplätzen in den Landkreisen Heilbronn und Ludwigsburg in den letzten Jahren entwickelt hat. Außerdem ist von Interesse, welche Maßnahmen die Landesregierung ergreift, um die Kommunen bei dieser wichtigen Aufgabe zu unterstützen und die Qualität der Kinderbetreuung im Land weiter zu erhöhen.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 Nr. 31-6930.0/1277/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Fragestellungen mit statistischem Bezug werden nachfolgend anhand der amtlichen Statistik der Kinder- und Jugendhilfe beantwortet. Die Beantwortung erfolgt grundsätzlich auf Kreisebene. Auswertungen unterhalb der Kreisebene können aus der Statistik nur insoweit generiert werden, als Belange des Datenschutzes nicht berührt sind.

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wie viele Plätze bieten die Kindertageseinrichtungen in den Landkreisen Heilbronn und Ludwigsburg für Kinder ab drei Jahren und unter drei Jahren an (aufgelistet nach Kommunen sowie nach Halb- und Ganztagsbetreuung)?*

Eine trennscharfe Zählung der genehmigten Plätze nach dem Alter der betreuten Kinder ist aufgrund der altersgruppenübergreifenden Einrichtungen nicht möglich. Vorhandene Plätze können in diesen Einrichtungen von Kindern unterschiedlicher Altersgruppen belegt werden. Auch wird das vorhandene Platzangebot in der statistischen Erhebung nicht nach Ganztags- oder Halbtagsplätzen unterschieden.

Die Anzahl der genehmigten Plätze in Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 1. März 2019 lag im Landkreis Heilbronn bei 16.285 und im Landkreis Ludwigsburg bei 25.955.

- 2. Wie viele Kinder in den Landkreisen Heilbronn und Ludwigsburg zwischen drei und sieben Jahren besuchen keine Kindertageseinrichtung und wie hat sich diese Zahl in den letzten zehn Jahren entwickelt?*

Kinder, die keine Kindertagesbetreuung wahrnehmen, werden statistisch nicht erfasst. Nachfolgend wird anhand der Kinder- und Jugendhilfestatistik die positive Besuchsquote dargestellt, das heißt, der Anteil der Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in Relation zu allen Kindern dieser Altersgruppe. Für die Kinder zwischen drei und sieben Jahren steht keine entsprechende Quotenberechnung zur Verfügung. Der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Besuchsquote im Verlauf von 10 Jahren zu entnehmen:

Betreute Kinder in Kindertageseinrichtungen seit 2009
in den Landkreisen
Ludwigsburg und Heilbronn

Gebiet	Betreute Kinder	
	im Alter von ... bis unter ... Jahren	
	3 bis 6	
	zu- sammen	Besuchs- quote 1)
Berichtsjahr (Stichtag: 01.03)		
	2019	
LKR Ludwigsburg	15 519	95,4
LKR Heilbronn	9 356	93,8
	2018	
LKR Ludwigsburg	15 042	95,2
LKR Heilbronn	9 051	95,3
	2017	
LKR Ludwigsburg	14 743	96,3
LKR Heilbronn	8 712	95,6
	2016	
LKR Ludwigsburg	14 311	95,7
LKR Heilbronn	8 476	96,8
	2015	
LKR Ludwigsburg	14 140	96,2
LKR Heilbronn	8 257	96,3
	2014	
LKR Ludwigsburg	13 996	94,8
LKR Heilbronn	8 292	95,7
	2013	
LKR Ludwigsburg	13 966	95,2
LKR Heilbronn	8 400	96,5
	2012	
LKR Ludwigsburg	14 143	96,2
LKR Heilbronn	8 445	97,2
	2011	
LKR Ludwigsburg	13 831	95,9
LKR Heilbronn	8 514	97,0
	2010	
LKR Ludwigsburg	13 732	94,8
LKR Heilbronn	8 686	96,5
	2009	
LKR Ludwigsburg	14 012	95,2
LKR Heilbronn	8 982	95,5

1) Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen je 100 Kinder der gleichen Altersgruppe
Datenquelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2020

3. *Wie verteilt sich die Art der Trägerschaft bei Kindertageseinrichtungen in den Landkreisen Heilbronn und Ludwigsburg (aufgeschlüsselt nach Kommunen und Kindertageseinrichtungen)?*

Die Zahl der Einrichtungen nach Trägern ist in der beigelegten Anlage dargestellt.

4. *Wie hoch sind die durchschnittlichen Gebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen in den Landkreisen Heilbronn und Ludwigsburg?*

Die Erhebung von Gebühren bzw. Elternbeiträgen obliegt in Baden-Württemberg dem Träger der jeweiligen Einrichtung unabhängig davon, ob es sich um Einrichtungen in kommunaler, freier oder privat-gewerblicher Trägerschaft handelt. Dem Kultusministerium liegen insofern keine Informationen zur Höhe der zu entrichtenden Gebühren oder Elternbeiträge vor.

Das Jugendamt am Landratsamt Heilbronn nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„Im Landkreis Heilbronn gibt es 46 Kommunen mit in der Regel mehreren Trägern von Kitas. Diese entscheiden jeweils eigenständig über ihre Beiträge. Außerdem gibt es innerhalb der Kitas unterschiedliche Öffnungszeiten bzw. Betriebsformen, jeweils mit unterschiedlichen Beiträgen. Darüber hinaus staffeln viele Träger die Beiträge noch nach eigenen Regeln, z. B. nach Einkommen der Eltern, Anzahl der minderjährigen Kinder in der Familie oder Anzahl der Kinder einer Familie, die zeitgleich eine Kita besuchen. Es gibt keine eigene Statistik der Gebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen.

Die einzelnen Beträge, die uns bei der Erstattung der Kindergartengebühren im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bekannt werden, ergeben ebenfalls keine Übersicht über den gesamten Landkreis.“

Das Jugendamt am Landratsamt Ludwigsburg übermittelt zur Fragestellung die folgenden Informationen:

„Im Landkreis Ludwigsburg gibt es 39 Städte und Gemeinden mit insgesamt 538.000 Einwohnern. Eine Gemeinde wie beispielsweise Mundelsheim mit ca. 3.200 Einwohnern verfügt über 3 städtische Kindertageseinrichtungen. Hochgerechnet auf alle Städte und Gemeinden sowie unter Berücksichtigung von zusätzlichen kirchlichen und privaten Trägern kann von mindestens 500 Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ludwigsburg ausgegangen werden. Die Gemeinden im Landkreis Ludwigsburg erlassen Gebührensatzungen im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Dabei unterscheiden sich die Satzungen jeweils hinsichtlich der Berechnungsweise und der Höhe der tatsächlichen Gebühren von Gemeinde zu Gemeinde. Manche Kommunen staffeln die Gebühren nach Einkommen, andere nach Betreuungsstunden und Kinderanzahl, wieder andere haben eine Mischform für die Gebührenfestsetzung entwickelt. Eine Erfassung und regelmäßige Pflege einer Übersicht über die Gebührenstrukturen von 39 kreisangehörigen Gemeinden und weiterer kirchlicher und privater Träger ist für die täglich anfallenden Verwaltungsaufgaben (insbesondere der Leistungsgewährung) nicht von Bedeutung und mit einem großen logistischen Aufwand verbunden. Es erfolgt daher keine Statistik. Entsprechende Durchschnittswerte können daher nicht zuverlässig und transparent dargestellt oder geliefert werden.“

5. *Wie viele Erzieherinnen und Erzieher sind in den einzelnen Kindertageseinrichtungen in den Landkreisen Heilbronn und Ludwigsburg beschäftigt und wie stellt sich der Personalschlüssel dar (aufgeschlüsselt nach Gruppen von 0 bis drei Jahren und drei bis sieben Jahren)?*

Der folgenden Tabelle ist für die Landkreise Heilbronn bzw. Ludwigsburg die Zahl der Personen des pädagogischen Personals und darunter der Personen mit dem höchsten Berufsausbildungsabschluss der Erzieherin/des Erziehers zu entnehmen.

Tätiges Personal in Kindertageseinrichtungen am 01.03.2019

Gebiet	Tätiges Personal		
	ins- gesamt	und zwar	
		mit fachpäda- gogischem Berufsaus- bildungs- abschluss	darunter nach höchstem Berufsa- usbildungsab- schluss: Erzieherinnen/ Erzieher
LKR Ludwigsburg	5 616	3 971	3 093
LKR Heilbronn	3 192	2 398	2 044

Datenquelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2020

Zum Personalschlüssel im Landkreis Heilbronn teilt das Jugendamt am Landratsamt Heilbronn mit:

„Zum Personalschlüssel an den Kitas bezogen auf die jeweiligen Altersgruppen liegen uns keine Daten vor.“

Für den Landkreis Ludwigsburg übermittelt das Jugendamt am Landratsamt Ludwigsburg zum Personalschlüssel die folgende Stellungnahme:

„Wir haben keinen Überblick über die Betreuungsschlüssel in den Kindertageseinrichtungen und auch nicht über deren Entwicklung.“

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg führt zum Personalschlüssel Folgendes aus:

„Die personelle Ausstattung in Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen richtet sich nach der KiTaVO vom 25. November 2010 in der aktuell gültigen Fassung. Der angegebene Mindestpersonalschlüssel in der KiTaVO ist abhängig von der Öffnungszeit der Gruppe. Er beinhaltet auch Verfügungszeiten von 10 Stunden pro Woche und Gruppe und pauschal die Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit der Fachkräfte (ca. 8 %). Der tatsächliche Mindestpersonalbedarf einer Einrichtung ergibt sich aus nachstehenden Stellenschlüsseln pro Stunde und Tag für die jeweils zutreffende Gruppenform, multipliziert mit der angebotenen Öffnungszeit.“

Mindestpersonalschlüssel pro Stunde/Tag	
Halbtagsgruppe (HT) Kindergarten ohne Altersmischung, 3 Jahre bis zum Schuleintritt	0,325 Stellen/Std.
Regelgruppe (RG) Kindergarten ohne Altersmischung, 3 Jahre bis zum Schuleintritt	0,300 Stellen/Std.
HT mit Altersmischung Kinder unter 3 Jahren (U 3) pro Stunde Randzeit: = 0,171 Stellen/Std. pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,200 Stellen/Std. 0,400 Stellen/Std.
RG mit Altersmischung U 3 pro Stunde Randzeit: = 0,164 Stellen/Std. pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,182 Stellen/Std. 0,364 Stellen/Std.
Gruppe VÖ nur mit Altersmischung pro Stunde Randzeit: = 0,164 Stellen/Std. pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,182 Stellen/Std. 0,364 Stellen/Std.
Gruppe GT einschl. alle Formen der Altersmischung pro Stunde Randzeit: = 0,164 Stellen/Std.	0,177 Stellen/Std. 0,354 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit: Kinderkrippe (ab 34 Stunden/Woche) pro Stunde Randzeit: pro Stunde Hauptbetreuungszeit 0 Jahre bis 3 Jahre	0,158 Stellen/Std. 0,317 Stellen/Std.
Kinderkrippe (unter 34 Stunden/Woche) pro Stunde Randzeit: pro Stunde Hauptbetreuungszeit: 0 Jahre bis 3 Jahre	0,138 Stellen/Std. 0,276 Stellen/Std.

6. *Wie hat sich der Personalschlüssel in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?*

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg teilt hierzu Folgendes mit:

„Es gab in den vergangenen Jahren folgende maßgebliche Entwicklungen:

- Das Land und die Kommunalen Landesverbände haben sich in einer politischen Übereinkunft vom 24. November 2009 geeinigt, den Personalschlüssel in Kindergärten und Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen (AM) stufenweise bis 2012 um insgesamt 0,3 Stellen zu erhöhen (bei Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit um 0,2 Stellen bis 2011). Zur Umsetzung dieser Übereinkunft wurde das Kultusministerium über eine gesetzliche Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über die verpflichtende Festlegung und Erhöhung der personellen Mindestausstattung von Kindertageseinrichtungen (§ 2 a Abs. 4 KiTaG). Daraufhin ist die KiTaVO in Kraft getreten.
- Mit dem Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 19. November 2019 (Artikelgesetz, BGBl. I S. 2 696) wurden die Voraussetzungen geschaffen, um einen Teil der Bundesmittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, dem sog. „Gute-Ki-Ta-Gesetz“, zur Stärkung der Leitungen einzusetzen. Damit wurde die Ge-

währung von Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben ab dem 2. Januar 2020 für alle Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 KiTaVO im Mindestumfang der KiTaVO – zusätzlich zum Mindestpersonalschlüssel – geregelt und musste ab diesem Zeitpunkt verbindlich umgesetzt werden. Der Umfang richtet sich nach § 1 Absatz 4 KiTaVO (Grundsockel 6 Std./Woche + ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe mindestens weitere zwei Stunden/Woche). Sollte die Leitungszeit ab Inkrafttreten der geänderten KiTaVO jedoch von der Kindertageseinrichtung noch nicht mit zusätzlichen zeitlichen Ressourcen umgesetzt werden können, greift automatisch die Übergangsregelung, die ebenfalls in der KiTaVO formuliert ist (Abweichung vom Mindestpersonalschlüssel längstens bis 31. August 2021, maximal bis zum definierten Mindestumfang). Das bedeutet, dass der Träger während dieser Übergangsfrist die Leitungszeit zwar nachweisen, in dieser Zeit aber noch nicht personell aufstocken muss. Stattdessen kann er die Leitungszeit aus den vorhandenen personellen Ressourcen abdecken. Ab 1. September 2021 ist nachzuweisen, dass der Mindestpersonalschlüssel und zusätzliche zeitliche Ressourcen für die Leitungszeit eingehalten werden.

- Während des Regelbetriebs in Kindertageseinrichtungen unter Pandemiebedingungen haben Träger von Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, zur Sicherstellung des Regelbetriebs, den pandemiebedingten Personalausfall anhand § 2 CoronaVO-Kita zu kompensieren.“

7. Inwieweit unterstützt das Land die Kommunen bei der Finanzierung der Betriebsausgaben von Kindertageseinrichtungen?

Für den Ausgleich der Kindergartenlasten erhalten die Gemeinden im Jahr 2020 gemäß § 29 b des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) insgesamt 795,6 Mio. Euro. Dieser Betrag erhöht sich im Jahr 2021 auf 895,6 Mio. Euro.

Von den Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege trägt das Land nach § 29 c FAG unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 % der Betriebsausgaben. Die Förderung beläuft sich im Jahr 2020 voraussichtlich auf rund 1.070,0 Mio. Euro. Davon entfallen 977,4 Mio. Euro auf die Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und 92,6 Mio. Euro auf die Kleinkindbetreuung in der Tagespflege. Für das Jahr 2021 stehen die Bemessungsgrundlagen noch nicht zur Verfügung.

Die pädagogische Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen wird gemäß § 29 e FAG in Verbindung mit § 1 der Kindertagesstättenverordnung im Jahr 2020 mit 144,4 Mio. Euro und im Jahr 2021 mit 147,3 Mio. Euro gefördert.

Die Kommunen in den Landkreisen Heilbronn und Ludwigsburg erhalten im Jahr 2020 voraussichtlich folgende Zuweisungen:

	Kindergartenförde- rung (§ 29 b FAG)	Kindertagesein- richtungen (§ 29 c FAG)*	Pädagogische Leitungszeit (§ 29 e FAG)
	in Tsd. Euro		
Affalterbach	347	473	61
Asperg, Stadt	1.089	1.575	196
Benningen am Neckar	499	817	102
Besigheim, Stadt	917	1.485	203
Bönnigheim, Stadt	666	591	115
Ditzingen, Stadt	1.826	2.098	305
Eberdingen	495	476	95
Erdmannhausen	562	585	82
Erligheim	210	303	30
Freudental	197	256	37
Gemrigheim	278	378	58
Gerlingen, Stadt	1.342	1.864	253
Großbottwar, Stadt	684	1.048	132
Hemmingen	752	1.053	118
Hessigheim	209	204	44
Kirchheim am Neckar	542	956	84
Kornwestheim, Stadt	2.679	3.880	447
Löchgau	416	431	68
Ludwigsburg, Stadt	7.556	11.065	1.246
Marbach am Neckar, Stadt	1.151	957	206
Markgröningen, Stadt	940	1.019	179
Möglingen	944	1.112	173
Mundelsheim	207	176	48
Murr	571	923	105
Oberriexingen, Stadt	271	232	44
Oberstenfeld	550	610	119
Pleidelsheim	509	615	78
Schwieberdingen	1.153	2.094	193
Sersheim	416	607	75
Steinheim an der Murr, Stadt	1.027	825	138
Tamm	852	778	135
Vaihingen an der Enz, Stadt	2.062	2.000	399
Walheim	195	252	41
Sachsenheim, Stadt	1.368	1.584	235
Ingersheim	482	633	88
Freiberg am Neckar, Stadt	1.005	1.692	203
Bietigheim-Bissingen, Stadt	3.080	2.911	484
Korntal-Münchingen, Stadt	1.583	1.861	264
Remseck am Neckar	2.188	2.520	379
Summe Landkreis Ludwigsburg	41.818	52.940	7.263

	Kindergartenförder- ung (§ 29 b FAG)	Kindertagesein- richtungen (§ 29 c FAG)*	Pädagogische Leitungszeit (§ 29 e FAG)
	in Tsd. Euro		
Abstatt	469	843	95
Bad Friedrichshall, Stadt	1.251	1.614	271
Bad Rappenau, Stadt	1.448	1.455	254
Bad Wimpfen, Stadt	430	496	77
Beilstein, Stadt	391	457	71
Brackenheim, Stadt	1.130	1.069	230
Cleebronn	234	241	48
Eberstadt	175	130	34
Ellhofen	309	378	57
Eppingen, Stadt	1.569	2.100	305
Erlenbach	867	1.490	125
Flein	413	474	91
Gemmingen	294	403	57
Güglingen, Stadt	481	473	102
Gundelsheim, Stadt	463	503	112
Ilsfeld	718	1.186	145
Ittlingen	209	312	41
Jagsthausen	103	86	21
Kirchardt	522	397	88
Lauffen am Neckar, Stadt	751	1.001	176
Lehrensteinsfeld	188	193	34
Leingarten	758	889	145
Löwenstein, Stadt	199	315	47
Massenbachhausen	286	196	48
Möckmühl, Stadt	550	377	101
Neckarsulm, Stadt	1.802	2.449	358
Neckarwestheim	299	388	71
Neudenu, Stadt	381	520	71
Neuenstadt am Kocher, Stadt	755	950	145
Nordheim	611	554	122
Oedheim	473	676	98
Offenau	236	295	37
Pfaffenhofen	178	113	31
Roigheim	71	111	17
Schwaigern, Stadt	810	1.174	185
Siegelsbach	136	133	27
Talheim	295	414	68
Untereisesheim	254	278	48
Untergruppenbach	616	774	131
Weinsberg, Stadt	748	829	162
Widdern, Stadt	158	93	27

	Kindergartenförder- ung (§ 29 b FAG)	Kindertagesein- richtungen (§ 29 c FAG)*	Pädagogische Leitungszeit (§ 29 e FAG)
	in Tsd. Euro		
Wüstenrot	482	368	95
Zaberfeld	219	307	61
Obersulm	834	880	190
Hardthausen am Kocher	277	378	51
Langenbrettach	272	239	47
Summe Landkreis Heilbronn	24.116	28.999	4.817

* ohne Kindertagespflege

Über die Zuweisungen an die einzelnen Kommunen in den Jahren 2021 ff. können noch keine Aussagen getroffen werden.

8. Welche Maßnahmen wurden in den letzten fünf Jahren ergriffen, um die Qualität bei der Kinderbetreuung in Baden-Württemberg zu erhöhen?

Die Qualität frühkindlicher Bildung ist der erste entscheidende Baustein in der Bildungsbiografie von Kindern. Von dieser Qualität hängen sowohl individuelle Bildungs- als auch ökonomische Wachstumschancen ab, und sie ist somit in mehrfacher Hinsicht eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Das Kultusministerium und die kommunalen Spitzenverbände haben im Pakt für gute Bildung und Betreuung als Ziele mehr Qualität in der frühkindlichen Bildung, mehr Fachkräfte und eine intensivere Förderung aller Kinder vereinbart. Am 18. Januar 2019 wurde der Pakt für gute Bildung und Betreuung vom Land und den Kommunalen Landesverbänden unterzeichnet.

Der Pakt umfasst eine Ausbildungsoffensive für Fachkräfte, ein neues Konzept für eine verlässliche sprachliche und elementare Förderung, eine stärkere Unterstützung der Inklusion, eine Weiterentwicklung der Kooperation Kindertageseinrichtung – Grundschule, eine finanzielle und qualitative Stärkung der Kindertagespflege, die Errichtung einer eigenen Einrichtung für die frühkindliche Bildung, das „Forum Frühkindliche Bildung“ sowie eine Evaluation des Orientierungsplans. Das Land investiert dafür ab dem Jahr 2019 schrittweise bis zum Endausbau im Jahr 2024 bis zu 80 Millionen Euro jährlich.

Die frühzeitige Förderung von Kindern, um jedes Kind optimal fördern zu können, bildet einen Schwerpunkt. Für den ersten Schritt stehen den pädagogischen Fachkräften verschiedene strukturierte Beobachtungsverfahren zur Einschätzung des Entwicklungsstandes im ersten und zweiten Kindergartenjahr zur Verfügung. Ein zentraler Bestandteil ist die verbindliche Einschulungsuntersuchung, die wie bisher 24 bis 15 Monate vor der Einschulung erfolgt. Neu ist, dass in einem zweiten Schritt alle Eltern bei einem festgestellten Förderbedarf des Kindes in einem durch die Kindertageseinrichtung verbindlich anzubietenden Entwicklungsgespräch über Fördermöglichkeiten informiert werden.

Im Anschluss an das Entwicklungsgespräch soll als dritter Schritt eine gezielte Förderung erfolgen. Aufbauend auf die alltagsintegrierte Sprachbildung stehen entsprechend des Sprachförderbedarfs eines Kindes verschiedene Wege zur Verfügung: die intensive Sprachförderung plus (ISF+) und Singen-Bewegen-Sprechen (SBS).

Kinder, die eine noch nicht dem Alter entsprechende Entwicklung bei den mathematischen Vorläuferfähigkeiten, der Motorik, und den sozial-emotionalen Kompetenzen aufweisen, können im letzten Kindergartenjahr von einer elementaren Förderung profitieren.

Das Gute-Kita-Gesetz wurde am 18. Dezember 2019 sowohl vom Bundestag wie auch vom Bundesrat beschlossen. Das Artikelgesetz enthält in Artikel 1 mit dem

Kita Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität. Das KiQuTG benennt zehn Handlungsfelder, in denen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität umgesetzt werden können.

Baden-Württemberg wählte nachfolgende Handlungsfelder aus:

- HF 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte die Leitungen der Tageseinrichtungen stärken:
Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung, Ausbildungsgratifikation (klassische Ausbildung) und Praxisanleitung;
- HF 4 – Stärkung der Leitung:
Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Führungskräften;
- HF 7 – Förderung der sprachlichen Bildung:
Profilierung zur Sprach-Kita – zusätzliche Sprachförderkräfte;
- HF 8 – Stärkung der Kindertagespflege:
Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen;
- HF 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen:
Kinderbildungszentren und trägerspezifische, innovative Projekte.

Das Gute-Kita-Gesetz des Bundes ist zeitlich begrenzt und soll, nach derzeitigem Stand, Ende 2022 auslaufen.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport

